

Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht ... Hertzog zu Mecklenburgk ... fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen ... welcher gestalt die von dem gemischten Korn new gemünzete Dreyschillingstücke in Unsern Fürstenthumben und Landen hin und wider hauffenweiß einschleichen/ und in einnahm unnd außgab in grosser menge sich finden lassen ... : Geben zu Güstrow/ den 6. Augusti, Anno 1625

[S.l.], 1625

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730657469>

Druck Freier  Zugang





In Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht /
Coadjutor des Stifts Ratzeburg / Hertzog zu Mecklen-
burg / Fürst zu Wenden / Graffe zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
Stargardt Herr / Thun kundt vnd fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten / Räch-
meistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern vnd Voigten in den Städten / auch
andern Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten aller Stände / vnd sonst in gemein denen / so in Vnsern Für-
stenthumben vnd Landen ihre Gewerbe vnd Handtierung treiben / hiemit zu wissen.

Nachdem Wir vnterhänig berichtet worden / auch durch die tägliche erfahrung menniglich bekandt vnd wif-
send ist / welcher gestalt die von dem gemischten Korn new gemünzete Dreyshillingstücke in Vnsern Für-
stenthumben vnd Landen hin vnd wider hauffenweiß einschleichen / vnd in einnahm vnd außgab in grosser
menge sich finden lassen / Derogestalt / daß / dofern demselben also ferner zugesehen / vnd nicht bey zeiten gesew-
ret vnd vorgehawet werden solte / endlich durch eigemüßiger vnd gewissen loser Leute Practiken / nichts gewis-
sers dann ein neues kippen vnd wippen / vnd zerrüttung des gantzen Münzwesens (welches Wir durch Gottes
gnade nun etliche Jahr hero / zu Vnsrer vnd Vnsrer Vnterthanen besten vnd Aufnehmen / auch vnter andern
dardurch in gutem wolstande vnd esse erhalten / daß Wir zu Vnsrer Vnterthanen notturfte nur etliche wenig

Schillinge vnd kleine Sorten von gemischtem Korn vnd Kupffer zum Scheidespennung schlagen / vnd sonst in Hauptzahlung nur gute
grobe Silberne Münze passiren lassen) vnfeilbar erfolgen würde / vnd Vns gleichwol tragenden Landesfürstlichen Ampts halber obliegt
vnd gebühret / hierauff ein wachendes Auge zu haben.

Demnach wollen Wir obgedachte von gemischtem Korn new gemünzete
Dreyshillingstücke in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen gantzlich hiemit verbotten vnd abgeschafft / auch darauff allen vnd jeden Vn-
sren Vnterthanen / wes Standes / condition vnd wesens die seyn / wie auch allen so in Vnsren Landen ihre Gewerbe vnd Handtierung treiben /
Krafft dieses ernstlich anbefohlen haben / daß sie obgesetzte Münze hinfaro weder in bezahlung geben noch nemen / sondern derselben sich zwit-
schen diß vnd den 11. Septembris gantzlich ohnig machen sollen / mit dem anhang / dofern einer oder ander dagegen handeln / vnd derselben in
einnahm oder außgab nach verflonnenem obgesetztem termino sich gebrauchen würde / daß alsdann derselbe / so sie eingenommen / der gantzen
Summen verlustig / vnd Vns dieselbe heimgefallen seyn / der Aufzahler aber mit gleichmessiger straff belegt werden solle. Gebieten auch dar-
auff allen Vnsren Amptleuten / Rächmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern vnd Voigten in den Städten /
auch andern Vnsren Vnterthanen vnd Verwandten aller Stände / daß sie auff dem Lande vnd in den Städten über diß Vnsrer Edict mit ge-
bührendem ernst halten / fleißige inquisition deswegen anstellen / vnd dofern sie jemand / der sich diesem Vnsrem Edicto nicht gemetz verhalten
würde / betretten würden / gegen den oder dieselbe mit abnehmung sothaner Münze vnd bestraffung / einhalt diß Edicti verfahren vnd Vns
solches alsbald denunciiren sollen / da Wir dann demselben / welcher jemand / so diesem zu wider gehandelt / wird anzeigen vnd nahmkündig ma-
chen / den dritten theil der confiscirten Gelder hiemit versprechen vnd zusagen / Wornach sich ein jeder zu richten / vnd für schaden wird fürzu-
sehen wissen. Geben zu Güstrow / den 6. Augusti, Anno 1625.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



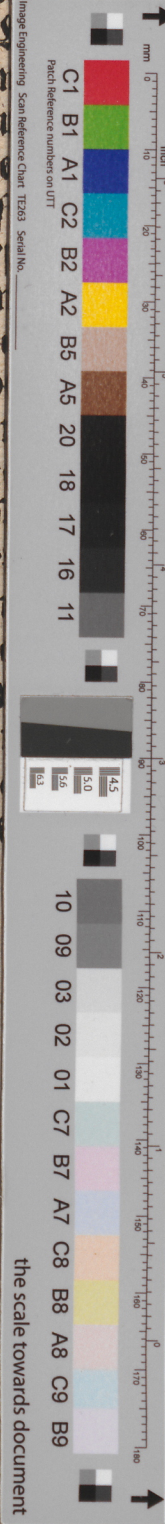
MK-4060.(4)⁹



In Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht /
 Coadjutor des Stifts Ratzeburg / Hertzog zu Mecklen-
 burg / Fürst zu Wenden / Graffe zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
 Stargardt Herr / Thun kundt vnd fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten / Rük-
 meistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern vnd Voigten in den Städten / auch
 andern Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten aller Stände / vnd sonst in gemein denen / so in Vnsern Für-
 stenthumben vnd Landen ihre Gewerbe vnd Handtierung treiben / hiemit zu wissen.

Nachdem Wir vnterhänig berichtet worden / auch durch die tägliche erfahrung meniglich beandt vnd wif-
 sendt ist / welcher gestalt die von dem gemischten Korn new gemünzete Drenschillingstücke in Vnsern Für-
 stenthumben vnd Landen hin vnd wider hauffenweis einschleichen / vnd in einnahm vnd außgab in grosser
 menge sich finden lassen / Derogestalt / das / dofern demselben also ferner zugesehen / vnd nicht bey zeiten gesie-
 ret vnd vorgehawet werden solte / endlich durch eigennütziger vnd gewissen loser
 sers dann ein neues kippen vnd wippen / vnd zerrüttung des gantzen Münzwesen
 gnade nun etliche Jahr hero / zu Vnsrer vnd Vnsrer Vnterthanen besten vnd Au-
 dardurch in gutem wolstande vnd esse erhalten / das Wir zu Vnsrer Vnterthane

Schillinge vnd kleine Sorten von gemischtem Korn vnd Kupffer zum Scheidespennung schlagen / vnd sonst
 grobe Silberne Münze passiren lassen / vnfeilbar erfolgen würde / vnd Vns gleichwol tragenden Landesfür-
 vnd gebühret / hierauff ein wachendes Auge zu haben. Demnach wollen Wir obgedachte von gen
 Drenschillingstücke in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen gantzlich hiemit verbotten vnd abgeschaffet / au-
 fern Vnterthanen / wes Standes / condition vnd wesens die seyn / wie auch allen so in Vnsern Landen ihre Gew-
 Krafft dieses ernstlich anbefohlen haben / das sie obgesetzte Münze hinfüro weder in bezahlung geben noch neu
 schen diß vnd den 11. Septembris gantzlich ohnig machen sollen / mit dem anhang / dofern einer oder ander dag
 einnahm oder außgab nach verlossenem obgesetztem termino sich gebrauchen würde / das alsdann derselbe /
 Summen verlustig / vnd Vns dieselbe heimgefallen seyn / der Aufzahler aber mit gleichmässiger straff belegt wer
 auff allen Vnsern Amptleuten / Rükmeistern / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern
 auch andern Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten aller Stände / das sie auff dem Lande vnd in den Städte
 hührendem ernst halten / fleißige inquisition deswegen anstellen / vnd dofern sie jemand / der sich diesem Vnsrer
 würde / betreten würden / gegen den oder dieselbe mit abnehmung sothaner Münze vnd besiraffung / einhalt d
 solches alsbald denunciiren sollen / da Wir dann demselben / welcher jemand / so diesem zu wider gehandelt / wird
 chen / den dritten theil der confiscirten Gelder hiemit versprechen vnd zusagen / Wornach sich ein jeder zu richt
 sehen wissen. Geben zu Güstrow / den 6. Augusti, Anno 1625.



ifen / nichts gewis-
 Wir durch Gottes
 auch vnter andern
 nur etliche wenig
 ptzahlung nur gute
 pts halber oblieget
 orn newgemünzete
 allen vnd jeden Vn-
 andtierung treiben /
 n derselben sich zw
 n / vnd derselben in
 ommen / der gantzen
 Gebieten auch dar-
 en in den Städten /
 Vnsrer Edict mit ge-
 cht gemess verhalten
 erfahren vnd Vns
 id nachkundig ma-
 schaden wird fürzu-